

**vPE WertpapierhandelsBank AG**

**Offenlegungsbericht gemäß § 26a Kreditwesengesetz (KWG) i.V.m.  
§§ 319 ff. Solvabilitätsverordnung (SolvV)  
für das Jahr 2009**

**Einleitung**

Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholdinggruppen (Solvabilitätsverordnung - SolvV) werden die in der Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG) vorgegebenen europäischen Mindesteigenkapitalstandards beziehungsweise die entsprechenden äquivalenten Vorgaben der Baseler Eigenmittelempfehlung („Basel II“) in nationales Recht umgesetzt. Das Grundkonzept von Basel II besteht aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen, um die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser abzusichern. In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der Säule 3 in Teil 5 der Solvabilitätsverordnung (§§ 319 ff.) und in dem neuen § 26a KWG normiert. Der vorliegende Bericht enthält die nach der Solvabilitätsverordnung erforderlichen Angaben, die nicht bereits im Lagebericht und Jahresabschluss der vPE WertpapierhandelsBank AG im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurden.

Die nachfolgenden Paragraphenangaben beziehen sich auf die Solvabilitätsverordnung.

**1. Risikomanagementbeschreibung in Bezug auf einzelne Risiken (§ 322)**

Das Risikomanagement der vPE WertpapierhandelsBank AG ist in dem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 (auf S. 6 ff.) beschrieben.

**2. Angaben zum Anwendungsbereich der SolvV (§ 323)**

Die Vorschriften der Solvabilitätsverordnung sind nur auf die vPE WertpapierhandelsBank AG anzuwenden. Eine Instituts- oder Finanzholdinggruppe im Sinne von § 10a KWG besteht nicht.

**3. Eigenmittelstruktur (§ 324)**

**3.1. Qualitative Angaben**

Als Eigenmittel gilt bei der vPE WertpapierhandelsBank AG für Solvenzzwecke das modifizierte verfügbare Eigenkapital, das aus dem Kernkapital besteht.

Das Kernkapital besteht aus eingezahltem Grundkapital zuzüglich Kapital- und sonstigen anrechenbaren Rücklagen. Als sonstige Abzugspositionen vom Kernkapital sind gemäß § 10 Absatz 2a S. 2 Nr. 2 KWG immaterielle Vermögensgegenstände und Verlustvorträge zu berücksichtigen. Drittrangmittel sind nicht vorhanden.

### 3.2. Quantitative Angaben

<b>EK – Bestandteile</b>	
	<b>In Tausend €</b>
<b>Gesamtbetrag Kernkapital</b>	<b>1.171</b>
- eingezahltes Kapital	768
- Kapitalrücklage	337
- Gewinnrücklagen	66
<b>(-) Sonstige Abzugspositionen vom Kernkapital</b>	<b>106</b>
(-) immaterielle Vermögensgegenstände	51
(-) Verlustvortrag	55
<b>Gesamtbetrag modifiziert verfügbares Eigenkapital</b>	<b>1.065</b>

### 4. Eigenmittelausstattung (§ 325)

#### 4.1. Quantitative Angaben

Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals für aktuelle und künftige Aktivitäten erstellt die vPE Wertpapierhandelsbank AG Risikotragfähigkeitsberechnungen gemäß AT 4.1 der MaRisk. Aus dem Risikodeckungspotenzial wird die Risikodeckungsmasse abgeleitet. Die Risikodeckungsmasse stellt auf die vorhandenen Eigenmittel nach der Solvabilitätsverordnung ab und umfasst das Kernkapital. Dabei werden aus der Eigenmittelausstattung allen wesentlichen Risiken Risikodeckungsmassen zugerechnet und aus den mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken Limite fixiert. Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird danach beurteilt, ob die mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen bewerteten Risiken sich innerhalb der so abgeleiteten Limite bewegen.

Anhand der Ergebnisse können die Risiken zielgerichtet gesteuert und - zum Beispiel durch Veränderung bestehender Limite oder operativer Maßnahmen - begrenzt werden, um Art und Umfang der Risiken aus aktuellen und künftigen Aktivitäten stets in einem angemessenen Verhältnis zu Kapital und Liquidität des Unternehmens zu halten.

Die vPE WertpapierhandelsBank AG stellt durch geeignete organisatorische Regelungen sicher, dass sowohl die internen Eigenkapital- als auch die Eigenmittelanforderungen nach § 2 SolvV für die verschiedenen aufsichtsrechtlichen Risikokategorien (Adressenausfallrisiko, Marktrisikopositionen und operationelle Risiken) eingehalten werden.

#### 4.2. Quantitative Angaben

Nachfolgend wird die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung, getrennt nach Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken sowie operationellen Risiken, dargestellt, wobei die Eigenkapitalunterlegung die jeweils mit 8,4% multiplizierte Summe der anzurechnenden Risikopositionen darstellt. Die Gesamtsumme der Eigenmittelanforderungen beträgt zum 31. Dezember 2009 insgesamt 398 T€ und verteilt sich auf die einzelnen Risikoarten wie folgt:

#### 4.2.1. Adressenausfallrisiken: Eigenkapitalunterlegung

Die Eigenmittelanforderungen für die werden nach dem Kreditrisiko- Standardansatz (KSA) ermittelt und sind gegliedert nach den verschiedenen Forderungsklassen in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

<b>KSA (ohne Verbriefungen)</b>	<b>Eigenkapitalforderungen in T€</b>
Zentralregierungen	
Regionalregierungen und örtlicher Gebietskörperschaften	
sonstige	
öffentliche Stellen	
multilaterale Entwicklungsbanken	
internationale Organisationen	
Institute	12
Unternehmen	122
Mengengeschäft durch Immobilien gesicherte Positionen	
überfälliger	
Positionen	
Beteiligungen	
von Kreditinstituten emittierte gedeckte	
Schuldverschreibungen	
Investmentanteile	
Sonstige Positionen	8
<b>Gesamtanrechnungsbetrag</b>	<b>142</b>

#### 4.2.2. Adressenausfallrisiken: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen, § 328

Die vPE WertpapierhandelsBank AG ermittelt das KSA-Risikogewicht für die bonitätsbeurteilungsbezogenen Forderungskategorien Staaten, Banken und Unternehmen anhand der Standardvorgaben der Solvabilitätsverordnung (insbes. §§ 27 und 38 SolvV).

Die nachfolgende Übersicht enthält die jeweilige Summe der Postionswerte, die einem festen aufsichtlich vorgegebenen Risikogewicht zugeordnet ist, vor Risikogewichtung. Die Darstellung der Positionswerte nach § 48 SolvV erfolgt vor und nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten:

<b>Risikogewicht in %</b>	<b>KSA – vor Kreditrisiko- minderung KSA in T€</b>	<b>Nach Kreditrisiko- minderung in T€</b>
0	49	49
10		
20	760	760
35		
50		
75		
100	1.624	1.624
150		
200		
<b>Gesamt</b>	<b>2.433</b>	<b>2.433</b>

Die vPE WertpapierhandelsBank AG macht derzeit keinen Gebrauch von Kreditrisikominderungsstechniken (Aufrechnungsvereinbarungen, Kreditsicherheiten, Nutzung von Kreditderivaten etc.). Daher existiert hierzu weder eine Strategie noch ein Verfahren.

#### 4.2.3. Offenlegungsanforderungen zum Marktpreisrisiko, § 330

Die nachstehende Tabelle zeigt die Eigenmittelunterlegung für die Marktpreisrisikopositionen. Zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung nutzt die vPE WertpapierhandelsBank AG die Standardmethode.

Währungsrisiken	17
Rohwarenrisiken	
Zinsrisiken (Handelsbuch)	
Aktienrisiken (Handelsbuch)	
Gesamt	17

#### 4.2.4. Offenlegungsanforderungen zum operationellen Risiko, § 331

Die vPE WertpapierhandelsBank AG verwendet zur Bestimmung des aufsichtsrechtlichen Anrechnungsbetrags den Basisindikatoransatz gem. §§ 269 Abs. 2 SolvV. Der ermittelte Anrechnungsbetrag am 31. Dezember 2009 betrug 239 T€.

#### 4.3. Gesamtkennziffer

In der Summe der unter 4.2 für die einzelnen Risikoarten ermittelten Anrechnungsbeträge ergibt sich eine Eigenkapitalunterlegung zum 31. Dezember 2009 von insgesamt 398 T€. Bei Eigenmitteln von insgesamt 1.065 T€ liegt die Gesamtkennziffer bei 21,41 % und damit deutlich über den aufsichtsrechtlich mindestens geforderten 8,4 % Eigenkapitalunterlegung.

#### 5. Derivate Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen (§ 326)

Es bestehen zum 31. Dezember 2009 keine Derivate-Positionen oder Aufrechnungspositionen. Kontrahenten- und Emittentenrisiken wurden daher in diesem Zusammenhang nicht mit Eigenmitteln unterlegt.

#### 6. Adressenausfallrisiko: Allgemeine Ausweispflichten (§ 327)

##### 6.1. Qualitative Angaben

Die vPE WertpapierhandelsBank AG verfügt über keine Erlaubnis für das gewerbliche Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG und betreibt daher kein klassisches Kundenkreditgeschäft mit Adressenausfallrisiken im Sinne von § 19 Abs. 1 KWG.

Die Struktur der Kredite im Sinne von § 19 KWG wird durch die Forderungen an Kreditinstitute und Kunden geprägt.

Insoweit bestehen besondere Vorkehrungen zur Überwachung der Groß- und Millionenkredite gem. §§ 13a, 14 KWG. Die Gesamtbuch-Großkreditgrenze gem. § 13a Abs. 3 KWG und die Anlagebuch-Großkreditgrenze beträgt für die vPE WertpapierhandelsBank AG zum 31. Dezember 2009 TEUR 266. Eine Gliederung nach Größenklassen wird von VPE nicht vorgehalten.

Im Zusammenhang mit den in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Forderungen gegenüber Kunden gelten solche als „in Verzug“ befindlichen, deren Bedienung nicht zu den vertraglichen Fälligkeiten erfolgt. Als „notleidend nicht vorgehalten.“ Im Zusammenhang mit den in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Forderungen gegenüber Kunden gelten solche " werden Kredite behandelt, bei denen die zu Grunde liegende Vertragsbeziehung bereits gekündigt oder aber der Schuldner so im Verzug ist, dass die Möglichkeit der Vertragskündigung besteht. Einzelwertberichtigungen oder Abschreibungen werden für alle aktiven Verträge gebildet, die aufgrund des Zahlungsverhaltens auffällig geworden sind, also für „ausgefallene“ im Sinne von § 125 SolvV, „in Verzug“ geratene oder „notleidende“ Verträge.

## 6.2. Quantitative Angaben

### 6.2.1. Kreditvolumen

Das Bruttokreditvolumen nach § 19 Abs. 1 KWG setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>zum 31.12.2009 in T€</b>
Forderungen	
- an Kreditinstitute	756
- an Kunden	378
Sonstige Vermögensgegenstände mit Adressenausfallrisiko	185

### 6.2.2. Struktur des Kreditgeschäfts

Das Kreditgeschäft verteilt sich zum Bilanzstichtag wie folgt auf Kreditnehmer mit Sitz im In- und Ausland:

	<b>zum 31.12.2009 in T€</b>
Forderungen an Kreditinstitute	
- Inland	717
- Ausland (UK)	39
Forderungen an Kunden	
- Inland	218
- Ausland	160
Sonstige Vermögensgegenstände mit Adressenausfallrisiko	
- Inland	185

Kredite im Sinne von § 19 Abs. 1 KWG werden bislang nur für Meldezwecke in Risikogruppen eingeteilt.

Besondere Länderrisiken bestehen im Regelfall nicht. In Einzelfällen können Provisionsansprüche aus Vermittlungsleistungen an Kreditinstitute und Kunden mit Sitz im Ausland entstehen, die jedoch aufgrund der betroffenen Länder keiner besonderen Überwachung bedürfen.

Die Forderungen an Kunden haben eine Restlaufzeit von bis zu drei Monaten.

Von den Forderungen an Kreditinstituten haben TEUR 244 eine Restlaufzeit von bis zu drei Monaten.

Im Übrigen sind die Forderungen täglich fällig.

## 7. Offenlegungsanforderungen für Beteiligungen im Anlagebuch, § 332

Die vPE WertpapierhandelsBank AG hält keine Beteiligungen im Anlagebuch.

**8. Offenlegung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch, § 333**

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch bestehen bei der vPE WertpapierhandelsBank AG nicht.

**9. Offenlegungsanforderungen bei Verbriefungen, § 334**

Die vPE WertpapierhandelsBank AG hat keine Verbriefungspositionen im Bestand.

**10. Instrumente zur Verlagerung operationeller Risiken, § 337**

Die vPE WertpapierhandelsBank AG verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz, so dass diese Anforderung nicht relevant ist.

München, Juni 2010

Der Vorstand